

Liebe StudienanfängerInnen,

für Ihr Studienfach Evangelische Religion benötigen Sie ausreichende Sprachkenntnisse in:  
Griechisch + Hebräisch oder Latein.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen dazu im Überblick:

### Welche Sprachanforderungen muss ich erfüllen?

Die Sprachanforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (ErgPrüfVO M-V).

#### Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (ErgPrüfVO M-V), vom 16. Januar 1998

##### § 4 Prüfungsanforderungen

- (1) In der Prüfung zum Erwerb des Latinums muß der Bewerber nachweisen, daß er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so daß er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen von Autoren wie Cicero, Caesar, Sallust, Livius verstehen und übersetzen kann.
- (2) In der Prüfung zum Erwerb des Graecums muß der Bewerber nachweisen, daß er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so daß er griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platontextstellen verstehen und übersetzen kann.
- (3) In der Prüfung zum Erwerb des Hebraicums muß der Bewerber nachweisen, daß er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik und Kenntnis der wichtigsten Vokabeln besitzt, so daß er nicht zu schwierige Stellen aus dem Alten Testament verstehen und übersetzen kann.

### Kann ich mir bereits erworbene Sprachkenntnisse (ohne Abschluss) anerkennen lassen?

Sie haben in der Schule Kenntnisse in einer der Sprachen erworben, aber keine Prüfung abgelegt. In diesem Fall entscheidet das Lehrerprüfungsamt über die Anerkennung. Sie müssen einen Antrag stellen. Das Lehrerprüfungsamt benötigt eine möglichst differenzierte Bescheinigung Ihrer Schule (Sprachlehrkraft/Schulleitung) über die von Ihnen bereits belegten Stunden bzw. erbrachten Leistungen. Auf Grundlage dessen wird das Lehrerprüfungsamt die Entscheidung treffen, ob Ihre Leistungen als Äquivalent anzuerkennen sind.

### Kann ich die Sprachprüfungen nachträglich ablegen, wenn ich über entsprechende Sprachkenntnisse verfüge?

Für *Hebräisch* und *Griechisch* besteht ggf. die Möglichkeit das Hebraicum und Graecum an der THF abzulegen. Der Antrag ist über das Dekanatssekretariat an den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten. Der Ausschuss entscheidet über die Zulassung.

Bitte beachten Sie die *Graecums- und Hebraicumsordnung* der Theologischen Fakultät. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: Studium/Studienordnungen/LA Gymnasium ab (WS 2012/13)

### Was ist, wenn ich die Sprachanforderungen noch nicht erfülle?

Sollten Sie die erforderlichen sprachlichen Kenntnissen zum Studienbeginn noch nicht mitbringen. Haben Sie verschiedene Möglichkeiten diese zu erwerben.



Wenn Kenntnisse in 2 Sprachen erworben werden müssen:

Sie haben 2 Möglichkeiten für den Spracherwerb.

#### Empfohlen!

##### Spracherwerb vor dem Fachstudium Propädeutikum

- das Sprachenstudium wird vor dem Fachstudium absolviert
- Dauer 2 Fachsemester
- ausschließlich Sprachlehre
- Fachstudium starten 2 Semester später
- die Regelprüfungstermine der Fachmodule verschieben sich um diese 2 Semester
- Beantragung: spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim zentralen Prüfungs- und Studienamt (ZPA)

(Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – 1. Änderungssatzung 7.2.2014)

##### Spracherwerb parallel zum Fachstudium

- das Sprachenstudium wird zusätzlich zu den Studien- und Prüfungsleistungen des Fachstudiums absolviert
- alle Regelprüfungstermine bleiben bestehen
- Studienzeiten für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse bleiben auf Antrag max. 2 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt
- Entscheidung durch den zuständigen Prüfungsausschuss

(§ 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA))



Wenn Kenntnisse in 1 Sprache erworben werden müssen:

Fehlen Ihnen zum Studienbeginn **nur Kenntnisse in einer Sprache** (neutestamentliches Griechisch, Hebräisch oder Latein) **müssen diese Sprachkenntnisse parallel zum Fachstudium erworben werden**. Gemäß § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA) bleibt **auf Antrag an das zentrale Prüfungs und Studienamt (ZPA) ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt**. Es entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die regulären Regelprüfungstermine bleiben bestehen.

### Wie kann ich erforderliche Sprachkenntnisse erwerben?

Zur Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bietet die Theologische Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Institut für Altertumswissenschaften und dem Sprachenzentrum der Universität Rostock entsprechende Kurse an.

Bitte beachten Sie auch hier die Hebraicums- und die Graecumsordnung der Theologischen Fakultät. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter: Studium/Studienordnungen/LA Gymnasium ab (WS 2012/13)

### In welchen Ordnungen ist der Spracherwerb geregelt?

Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA)  
Vom 9. Oktober 2012, § 3, Abs. 4

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung (SPSO) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Rostock  
Erste Satzung zur Änderung vom 7. Februar 2014

Graecumsordnung - Durchführungsbestimmungen zum Graecum (Neutestamentliches Griechisch) an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock (verabschiedet vom Fakultätsrat am 14.04.2010)

Hebraicumsordnung - Ordnung des Hebraicums an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock (verabschiedet vom Fakultätsrat m 12.07.2000)

### Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zu Fragen der **Sprachkenntnisse und allen anderen Themenbereichen** Ihres Lehramtsstudiums berät Sie gern Ihre Fachstudienberaterin:

**PD Dr. Petra Schulz**  
Universitätsplatz 1  
Raum 303  
Telefon: 0381 498-8446  
E-Mail: [petra.schulz@uni-rostock.de](mailto:petra.schulz@uni-rostock.de)

#### Sprechzeiten:

Bitte beachten Sie auch die Angaben zu den Sprech- und Urlaubszeiten auf der Homepage.

SS 2014  
Mi 10.00 - 11.00 Uhr

ab Wintersemester 2014/15  
Die 10.00 - 11.00 Uhr

---

Bei Fragen zur **Anerkennung bereits erworbener Sprachkenntnisse ohne geltenden Abschluss** setzen Sie sich bitte mit dem Lehrerprüfungsamt in Verbindung.

### Lehrerprüfungsamt (LPA)

Möllner Straße 12  
18109 Rostock  
Tel.: 0381 498 59 54

### Sprechzeiten:

Die, Mit und Do  
09:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 15:00 Uhr

jeden letzten Donnerstag des Monats UNI Rostock,  
August-Bebel-Straße 28 Raum 4042  
15:00 - 16:00 Uhr  
nächste Sprechzeit im September 2014!!!

---

Für Fragen zur **Beantragung, Anrechnung auf die Regelstudienzeit und zu Regelprüfungsterminen** wenden Sie sich bitte an das Zentrale Prüfungs- und Studienamt für Lehramt:

### Zentrales Prüfungs- und Studienamt für Lehramt (ZPA)

Parkstraße 6, 1. OG, R. 133 & 134  
18057 Rostock  
Telefon: 0381 498 1340/1341  
E-Mail: [zpa\(at\)uni-rostock.de](mailto:zpa(at)uni-rostock.de)

### Sprechzeiten:

Die und Do  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr &  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Fr  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung